

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28  
Am Audorfer See

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl.I S. 265), in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 "Am Audorfer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl.I S. 2665).

T E I L   B   T E X T

Ergänzt gem. Genehmigungsverfügung  
vom 19.06.1987

01.07.1987



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

## FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG

#### 1.1. Gewerbegebiet

§ 8 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO  
sind Tankstellen unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO  
sind Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO  
sind Vergnügungsstätten, Großbraumdiskotheken, Schrottlagerplätze,  
Abwrackplätze für Kfz, Betriebe für Massentierhaltung, Betriebe,  
von denen Erschütterungen ausgehen, sowie offene und unvollständig  
geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern,  
die im trockenen Zustand stauben können, unzulässig,  
können unterirdische Schießstände in Röhrentunneln für Handfeuer-  
und Langwaffen sowie Energiegewinnungsanlagen ausnahmsweise zuge-  
lassen werden.

1.2. Industriegebiete

§ 9 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO  
sind Tankstellen unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO  
sind Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO  
sind Vergnügungsstätten, Großraumdiskotheken, Preßwerke, Metall-  
halbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle), Betriebe  
zum Umschlag größerer Gütermengen, Schrottlagerplätze, Abwrack-  
plätze für Kfz, Kläranlagen, Müllumladestationen und Schießplätze  
unzulässig,

können unterirdische Schießstände in Röhrentunneln für Handfeuer-  
und Langwaffen sowie Energiegewinnungsanlagen ausnahmsweise zuge-  
lassen werden.

Gemäß § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO sind in beiden Industriegebieten (GI<sub>1</sub> und GI<sub>2</sub>) nachfolgend aufgeführte Betriebe und Anlagen der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) unzulässig:

Spalte 1	Spalte 2
<b>1. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie</b>	
1.1 Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt oder b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt	—
1.2 Feuerungsanlagen für den Einsatz von a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Heizölen, Holz oder von Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder b) gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder mehr	Feuerungsanlagen für den Einsatz von a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, Holz oder von Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, b) Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder c) gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 100 Megawatt
1.3 Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester oder flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 1.2 genannter fester oder flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt
1.4 —	Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen
1.5 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einem Abgasvolumenstrom von 60 000 Kubikmetern je Stunde oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf	Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einem Abgasvolumenstrom von weniger als 60 000 Kubikmetern je Stunde, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf
1.6 —	Windkraftanlagen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr
1.7 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern oder mehr je Stunde	—
1.8 —	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr
1.9 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 30 Tonnen je Stunde

1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	—
1.11	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler	—
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	—
1.13	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	—
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	—
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	—
1.16	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle	—
<b>2.</b>	<b>Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe</b>	
2.1	—	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
2.2	—	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	—
2.4	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte	—
2.5	—	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
2.6	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind	—
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	—

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 2.14  | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von fünf Tonnen oder mehr je Stunde   | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne bis weniger als fünf Tonnen je Stunde  |
| 2.15  | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden  | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt |
| <br>  |  |   |
| <b>3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung</b> |  |   |
| 3.1   | Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen  | —   |
| 3.2   | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen  | —   |
| 3.3   | Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde  |   |
| 3.4   | Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 2 000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"><li>– Vakuum-Schmelzanlagen,</li><li>– Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer,</li><li>– Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,</li><li>– Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und</li><li>– Schwallötbäder</li></ul> |   |
| 3.5   | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen  | —   |
| 3.6   | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"><li>– Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter und</li><li>– Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde</li></ul>  |   |

- 3.7 Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt
- 3.9 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutedurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren
- 3.11 Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
- 3.13 Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß
- 3.14 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr
- 3.16 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
- 3.17 —
- 3.18 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr
- 3.19 —
- 3.21 Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1 500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen oder mehr je Tag
- 3.22 Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 3.23 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren
4. **Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung**
- 4.1 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere
- a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,
  - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
  - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
- 
- 
- 
- Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt
- 
- Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
- 
- Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden
- 
- Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren

- c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
  - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogen-  
erzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefel-  
erzeugnissen,
  - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoff-  
haltigen Düngemitteln,
  - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem  
Acetylen (Dissousgasfabriken),
  - g) zur Herstellung von organischen Chemikalien  
oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde,  
Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
  - h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Che-  
miefasern,
  - i) zur Herstellung von Cellulosenitraten,
  - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
  - l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
  - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
  - n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummi-  
mischprodukten unter Verwendung von Che-  
mikalien,
  - o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfar-  
benzwischenprodukten,
  - p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;  
hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder  
Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbei-  
tung bestrahlter Kernbrennstoffe
- 4.2 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schäd-  
lingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe ge-  
mahlen oder maschinell gemischt, abgepackt  
oder umgefüllt werden, soweit Stoffe gehandhabt  
werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1  
der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980  
(BGBl. I S. 772) vorliegen, auch soweit den Um-  
ständen nach zu erwarten ist, daß die Anlagen  
weniger als während der sechs Monate, die auf  
die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort be-  
trieben werden
- 4.3 — Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arz-  
neimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten,  
soweit  
b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körpe-  
rteile, Körperbestandteile und Stoffwechsel-  
produkte von Tieren eingesetzt werden
- 4.4 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder  
sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder  
Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder  
Schmierstoffraffinerien —
- 4.5 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie  
Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle —
- 4.6 Anlagen zur Herstellung von Ruß —
- 4.7 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hart-  
brandkohle) oder Elektrographit durch Brennen,  
zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder  
Apparateteile —
- 4.8 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lö-  
sungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung  
von 1 Tonne oder mehr je Stunde Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lö-  
sungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung  
von 0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde



- 5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen**
- 5.1 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden
- 5.2 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke
- a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 500 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden, oder
- b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm je Stunde oder mehr eingesetzt werden
- 5.3 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
- a) Kunstharzen oder
- b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
- 5.4 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen —
- 5.5 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen —
- 5.6 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl —
- 6. Holz, Zellstoff**
- 6.1 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen —
- 6.2 Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen bestehen, soweit die Länge der Papierbahn bei einer Maschine vom Auflauf des Stoffes bis zum Aufrollapparat 75 Meter oder mehr beträgt
- 6.3 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten —

<b>7. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>		
<b>7.1</b>	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 7 000 Hennenplätzen, b) 14 000 Junghennenplätzen, c) 14 000 Mastgeflügelplätzen, d) 700 Mastschweineplätzen oder e) 250 Sauenplätzen oder mehr; für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Anlagengröße gilt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennenplätzen oder 60 Junghennen- oder Mastgeflügelplätzen entspricht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt	—
<b>7.2</b>	Anlagen zum Schlachten von a) 5 000 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 40 000 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	Anlagen zum Schlachten von a) 500 bis weniger als 5 000 Kilogramm Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 bis weniger als 40 000 Kilogramm Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
<b>7.3</b>	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	—
<b>7.6</b>	—	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
<b>7.7</b>	—	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, wobei Freigrenzen nach Nummern 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
<b>7.8</b>	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	—
<b>7.9</b>	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	—
<b>7.10</b>	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden	—
<b>7.11</b>	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfaßt werden	—

7.12	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	—
7.13	—	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, wobei Freigrenzen nach Nummer 7.2, 7.4 oder 7.5 entsprechend gelten
7.14	—	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen
7.15	Kottrocknungsanlagen	—
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	—
7.17	Anlagen zur Aufbereitung oder zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl	—
7.18	Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kocheereien für Futterkrabben	—
7.19	—	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 Tonnen Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
7.21	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen je Tag oder mehr	
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	—
7.25	—	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
7.26	—	Hopfen-Schwefeldarren
7.29	—	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 Kilogramm oder mehr je Stunde
<b>8.</b>	<b>Verwertung und Beseitigung von Reststoffen</b>	
8.1	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen mit einer Leistung von 750 Kilogramm oder mehr je Stunde; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen mit einer Leistung von weniger als 750 Kilogramm je Stunde; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
8.2	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	—
8.3	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekräuze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 Kilogramm je Tag beträgt

8.4	Anlagen zur Aufbereitung von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde	—
8.5	Kompostwerke	—
9.	<b>Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen</b>	
9.1	Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr	
9.2	Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr	
9.3	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr	Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen bis weniger als 5 000 Tonnen
9.4	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen oder mehr	Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen
9.5	Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen oder mehr	Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen
9.6	Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 000 Tonnen oder mehr	
9.7	Anlagen zum Lagern von 5 000 Tonnen Ammoniumnitrat oder mehr	Anlagen zum Lagern von 500 Tonnen bis weniger als 5 000 Tonnen Ammoniumnitrat
9.8	Anlagen zum Lagern von 250 Tonnen Natriumchlorat oder mehr	Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Natriumchlorat
9.9	—	Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
9.10	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	—
9.11	—	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

**10. Sonstiges**

10.1	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern	—
10.2	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn	—
10.3	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt	—
10.4	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	—
10.5	Pechsiedereien	—
10.7	—	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
10.9	—	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen; Nummer 4.1 bleibt unberührt
10.15	—	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 Kilowatt oder mehr
10.16	—	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
10.17	—	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
10.19	—	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft je Stunde oder mehr

Gemäß § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO sind im südlichen Industriegebiet (GI<sub>2</sub>) zusätzlich nachfolgend aufgeführte Betriebe und Anlagen der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) unzulässig:

Spalte 1	Spalte 2
<b>2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe</b>	
2.7 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	—
2.9 —	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
2.13 —	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leistung von 10 Kubikmetern je Stunde oder mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
<b>3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung</b>	
3.8 Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen	
— Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,	
— Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,	
— Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegel niedergeschmolzen wird, und	
— Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus den in Nummer 3.4 genannten niedrigschmelzenden Gußlegierungen	
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von weniger als 1 500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag
<b>4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung</b>	
4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit keine Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) vorliegen
4.9	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

<b>5.</b>	<b>Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen</b>	
5.8	—	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
<b>7.</b>	<b>Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>	
7.23	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt	—
7.30	—	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
7.31	—	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
7.32	—	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
<b>10.</b>	<b>Sonstiges</b>	
10.6	—	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl

2. Mindestgröße der Baugrundstücke § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG

In den Gewerbe- und Industriegebieten darf eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 7 500 qm nicht unterschritten werden.  
Als Ausnahme kann im Einzelfall eine geringere Größe des Baugrundstückes zugelassen werden.

3. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG

Lage der Leitungsrechte:	Nutzungsberechtigte:
im Gewerbegebiet und	Stadtwerke Rendsburg;
in der ostwärtigen Fläche	
für die Forstwirtschaft	
in der Fläche für die Beseitigung	Stadtwerke Rendsburg.
von Abwasser - Pumpstation - und	
in der westlichen Fläche für die	
Forstwirtschaft	

4. Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als Laubbäume einheimischer Gehölzarten anzupflanzen und zu unterhalten.

5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG

5.1. in Verkehrsflächen

Die innerhalb der Verkehrsflächen "A 1 - A 2" und "B" festgesetzten Anpflanzungen sind als Gras oder Buschwerk in einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf Fahrbahn- bzw. Wegeoberkante, anzulegen und zu unterhalten;

die Bereiche der Grundstückszufahrten sind hiervon ausgenommen.  
In der Verkehrsfläche "A 1 - A 2" sind im Bereich der Anpflanzungen, die zwischen Rad- und Fußwegen festgesetzt sind, Laubbäume einheimischer Gehölzarten anzupflanzen und zu unterhalten. Ein Baumabstand von 15 m darf nicht überschritten werden.

Die innerhalb der öffentlichen Parkfläche an deren nördlichem und westlichem Rand in einer Tiefe von 5,0 m festgesetzten Anpflanzungen sind auf einem Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit



einer Wallhöhe von 0,60 m, bezogen auf Fahrbahnoberkante, als Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten der umgebenden Knickvegetation anzulegen und zu unterhalten.

Die innerhalb der öffentlichen Parkfläche festgesetzten übrigen Anpflanzungen sind als Buschwerk in einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf Fahrbahnoberkante, anzulegen und zu unterhalten.

### 5.2. in Grünflächen

Die in der Planzeichnung innerhalb der öffentlichen Grünflächen - Sportplatz - und - Tennisplatz - festgesetzten Anpflanzungen sind auf einem Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von 0,60 m, bezogen auf die vorhandene Höhenlage des Geländes im Bereich der festgesetzten Anpflanzungen, als Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten der umgebenden Knickvegetation anzulegen und zu unterhalten.

Die in der Planzeichnung innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Uferzone NOK - festgesetzten Anpflanzungen sind als Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten anzulegen und zu unterhalten.

### 5.3. in Baugebieten

Auf den Baugrundstücken sind als Abgrenzung zur "Wollinstraße" Anpflanzungen auf einem Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von 0,60 m, bezogen auf den ostwärtigen Fußweg der "Wollinstraße", als Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten der umgebenden Knickvegetation in einer Tiefe von mindestens 4,0 m zu erstellen und zu unterhalten.

Die Bereiche der Grundstückszufahrten sind in einer max. Breite von 7,0 m hiervon ausgenommen.

## 6. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs.1 Nr.25b BBauG

### 6.1. in Grünflächen

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen - Sportplatz - und - Tennisplatz - die vorhandene Knickvegetation aus Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten,

innerhalb der öffentlichen Grünflächen - Tennisplatz - und - Uferzone NOK - der vorhandene Böschungsbewuchs aus Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten zu erhalten.

#### 6.2. in Baugebieten

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindung ist die vorhandene Knickvegetation aus Buschwerk mit Bäumen in einheimischen Laubgehölzarten zu erhalten.

#### 7. Höhenlage der Baugrundstücke

§ 9 Abs.2 BBauG

Die vorhandene Höhenlage der Baugrundstücke ist zu erhalten.

#### 8. Nebenanlagen

§ 14 Abs.1 BauNVO

Gebietsbezogene untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind ausschließlich innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche unterzubringen.

#### 9. Abweichende Bauweise

§ 22 Abs.4 BauNVO

In den Gebieten mit Abweichender Bauweise sind die Gebäude als Einzelhäuser entspr. § 22 Abs.2 BauNVO zu errichten, jedoch kann das jeweilige Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten.

#### 10. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 82 LBO

##### 10.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper

Eine max. Gesamthöhe von 12,00 m, bezogen auf die mittlere Höhe der Krone der "Wollinstraße" im Bereich des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.

Als Ausnahme kann im Einzelfall eine größere max. Gesamthöhe zugelassen werden.

(Höhenbeschränkung im Bereich des Funkfeldes:

Text, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, Abschnitt "3.",

Höhenbeschränkung im gesamten Plangebiet:

Text, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, Abschnitt "1.").

### 10.2. Gestaltung der Hauptbaukörper

Für die Ausbildung der Außenwand- und Dachflächen sind Bauteile und Materialien, die Licht und Helligkeit reflektieren, unzulässig.

### 10.3. Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art

sind oberhalb der jeweils aufgeführten Gesamthöhe baulicher Anlagen unzulässig,

können oberhalb der Schnittkante von Außenwand und Dachflächen des jeweiligen Gebäudes nur als Ausnahme zugelassen werden.

(Ausgestaltung von Werbeanlagen:

Text, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, Abschnitt "2.").

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. Lage im Anflugsektor

Im gesamten Plangebiet ist für Anlagen, die eine Höhe von mehr als 100,00 m ü.NN erreichen, eine Zustimmung gemäß § 12 Abs.3 des Luftverkehrsgesetzes erforderlich.

### 2. Ausgestaltung von Beleuchtungs-, Werbe- und Lautsprecheranlagen

Gemäß § 34, Abs.4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.

### 3. Funkfeld der Deutschen Bundespost

Im Bereich des Funkfeldes dürfen bauliche Anlagen eine max. Höhe von 31,00 m über NN nicht überschreiten.

### 4. Kulturdenkmale

Gemäß §§ 1 Abs.2 und 17 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale sind Maßnahmen im Schutzbereich für archäologische Denkmale mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

### 5. Abstand zur Forstfläche

Gemäß der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden dürfen Gebäude und nach der Brandlast oder Brandempfindlichkeit vergleichbare bauliche Anlagen sowie Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte in einem Abstand bis zu 30 m

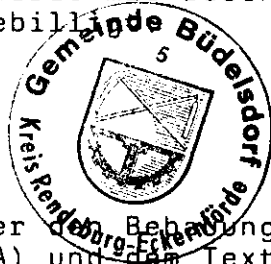
von Wäldern (Mindestabstand) nicht errichtet oder aufgestellt werden. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zugelassen werden. Die Abstandsflächen sind von Aufforstungen, sonstigem leicht entflammarem Bewuchs - insbesondere von Nadelholz oder Heidekräutern - und von brennbaren Stoffen freizuhalten, die eine Feuerbrücke bilden können.

#### 6. Knicks

Gemäß § 11 Abs.2 des Landschaftspflegegesetzes SH dürfen Knicks nicht beseitigt, abgebrannt oder durch sonstige Handlungen beschädigt werden, die geeignet sind, den Holzbewuchs oder das Wurzelwerk absterben zu lassen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.02.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.02.1987 gebilligt.

Büdelsdorf, den 10.03.1987



*Ulin*

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.06.1987 Az.: B 28 Büdelsdorf ~~Auflagen/Hinweisen~~ erteilt.

Büdelsdorf, den 01.07.1987



*Ulin*

Bürgermeister

~~Die Auflagen/Hinweise wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.~~

~~Büdelsdorf, den~~

~~Bürgermeister~~

~~Die Erfüllung der Auflagen/Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg/Eckernförde vom Az.: bestätigt.~~

~~Büdelsdorf, den~~

~~Bürgermeister~~

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 01.07.1987



*Ulin*

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, sind am 15.07.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs.4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 16.07.1987 rechtsverbindlich geworden.

Büdelsdorf, den 16.07.1987



*Ulin*

Bürgermeister

Planverfasser

Dipl.-Ing. Goebel Dipl.-Ing. Thielemann  
Architekten Eckernförde